

Für ganz Großbritannien und Irland nimmt Bestellungen entgegen die deutsche Buchhandlung von Franz Thimm, 3 Brook Street Grosvenor Square, London, W. und 32 Princess Street, Manchester.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage um 5 Uhr Nachmittags. Bestellungen werden in der Expedition (Berbergasse 2) und auswärts bei allen Kgl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Rthl. 15 Gr., auswärts 1 Rthl. 20 Gr. Inserationsgebühr 1 Gr. pro Zeile oder deren Raum. Inzerate nehmen an: in Berlin: A. Nelemeyer, Alexandrinenstr. 40; in Leipzig: Heinrich Hübnert; in Altona: Haasenstein & Vogler.

Danziger



Zeitung

Organ für West- und Ostpreußen.

Ämtliche Nachrichten.

Der Landgerichts-Assessor Carl Wilhelm Weber in Oberfeld ist zum Advokaten im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberfeld, ernannt worden.

(W.I.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Hamburg, 19. Januar. In der gestern Abends stattgehabten Bürgerschaftssitzung sind nach Antrag des Verfassungsausschusses die Vorschläge des Senats mit überwiegender Majorität abgelehnt worden. Der Antrag der Mitglieder des Verfassungsausschusses, Obergerichtsraths Knauth und Genossen, daß von der Bürgerschaft die zufolge Raths- und Bürgerschlußes vom 11. August „ausgeschlossen“ nach Maßgabe der Bundesnote vorzunehmende Revision in Berathung genommen werden soll, wurde bei namentlicher Abstimmung mit 102 gegen 70 Stimmen angenommen.

Wien, 19. Januar. Die heutige „Wiener Zeitung“ demüthigt die von der „Times“ gebrachte Nachricht, daß Oesterreich auf eine Anfrage Englands in Betreff Italiens eine Erklärung abgegeben habe. Eine solche Erklärung könne nicht erfolgt sein, da gar keine Anfrage gestellt worden sei.

Gestern Abend wurden im Privatverkehr Creditactien zu 201, 30, Nationale zu 79, 30 gehandelt.

Paris, 19. Januar. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Nizza hat der dortige Gouverneur den Journalen verboten, über die Annexion Nizzas an Frankreich zu sprechen.

Madrid, 19. Januar. Die spanische Armee ist vor Tetuan angekommen und kampirt am Martinsflusse. Einige Schiffe aus gezogenen Kanonen haben hingegracht, den Feind, der in beträchtlichen Massen vorgerückt war, um eine Schlacht zu liefern, zu zerstreuen. Er hat sich nach dem Bermejagebirge zurückgezogen.

Die Judenfrage in Preußen.*)

Das Gesetz vom 8. April 1848 bestimmt: Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte soll fortan unabhängig sein von dem religiösen Bekenntnisse.

Wie aus den Verhandlungen des zweiten vereinigten Landtages hervorgeht, sollte das Gesetz vom 8. April 1848 sofort in Kraft treten, und die ihm entgegenstehenden Gesetze aufgehoben sein. Niemand sprach gegen die Gleichstellung aller Confassionen, Niemand dafür, daß die Juden von Richterämtern ausgeschlossen sein sollten. Am wenigsten Graf Schwerin, damals Cultusminister, Herr v. Auerswald und Herr v. Patow, Herr v. Bethmann-Hollweg, damals Mitglieder des Vereinigten Landtages.

Bald darauf meldete sich beim Oberlandes-Gerichte in Marienwerder ein jüdischer Rechtskandidat und bat um Aufnahme als Auscultator. Er wurde auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zurückgewiesen. Auf seine Beschwerde verfügte der damalige Justiz-Minister Bornemann — Preußens größter juristischer Schriftsteller — daß, da durch das Gesetz vom 8. April 1848 das Gesetz vom 23. Juli 1847 aufgehoben sei, der Zulassung des Rechtskandidaten N. N. zur Auscultatur Nichts im Wege stehe. — Herr Bornemann hatte das Gesetz vom 8. April 1848 mitverfaßt. Er, der Gesetzgebungsminister, ist als die lauterste Quelle für Interpretation jenes Gesetzes zu betrachten.

Bei der Berathung der Verfassung trat an die Stelle des betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 8. April 1848 der Art. 12 der Verfassung. Dieser lautet:

... Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte

*) Dem Vernehmen nach sind wieder mehrfache Petitionen beim Abgeordnetenhaus auf Gewährung der verfassungsmäßigen Rechte der Juden eingegangen.

Spanische Characterbilder.

(Nach dem Spanischen.)

II.

Der Staatsbeamte.

Der spanische Beamte der neuern Zeit ist eine schnell vorübergehende Erscheinung. Morgens entsteht sie, Abends ist sie dahin, wenn sie nicht schon vorher durch einen unvermutheten Sturm im schönsten Glanze hingerafft wird. Früher dagegen hing er wie eine Auster fest am Felsen seines Amtes, lebte ruhig und nahm zu, während mit dem Ende des Monats sein Gehalt so regelmäßig wiederkehrte als die Sonne des Tages. Das war die rechte, weise, bedachte Lebensregel! Das konnte man constitutionelle Wahrheit nennen, indessen jetzt nur die diätetische Regel herrscht, welche, das physische Leben des Beamten zerstörend, ihn nur eine Wahrheit lehrt: daß sein Gehalt eine Lüge sei. Glücklich die Zeiten Karls III. und seines Sohnes! Das war das goldene Zeitalter des Staatsbeamten; jetzt leben wir nicht einmal in einem eisernen, sondern in dem von Thon, dem treuen Sinnbild der Gebrechlichkeit der Aemter.

Der Beamte alten Schlages saß früher an der Arbeit als der heutige. Um 9 Uhr ging er auf das Bureau. Dort war sein erstes Geschäft, die erforderlichen Akten aus dem Schranke zu nehmen, jede an ihren gehörigen Platz zu legen, die Federn zu schneiden, einen Blick in die Zeitung zu werfen, die zum Glück kurz war und nicht täglich erschien. Dann wurde die Arbeit durch die unumgängliche Cigarre eingeleitet. Diese thut in Büreaus

ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Alle Anträge, welche bezweckten, die politischen Rechte nur den Staatsbürgern der christlichen Religion zu gewähren, fielen durch. Weder Herr Simons noch Herr v. d. Heydt sprachen vom Ministerische aus für dieselben. Noch weniger aber sprachen sie sich dahin aus, daß das Judengesetz vom 23. Juli 1847 noch hinsichtlich seines politischen Theiles Geltung hätte.

Zudem bestimmt Art. 109 der Verfassung: ... Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.

Das Judengesetz vom 23. Juli 1847, welches die Juden von den meisten Staatsämtern ausschließt, läuft der Verfassung, speciell dem Art. 12 der Verfassung zuwider. War es nicht schon durch das Gesetz vom 8. April 1848 aufgehoben, so war es durch Art. 109 v. h. durch ein specielles Gesetz in seinem politischen Theile beseitigt.

Die Charte veritè hatte den Artikel der retrovirten Charte Ludwig XVIII. aufgehoben, wonach die katholische Religion die Religion des Staates sein sollte. Dafür war ein Artikel substituiert worden, in welchem man aussprach, die katholische Religion sei die der Mehrzahl der Franzosen, und solle ihr vom Staat eine besondere Ehrfurcht erwiesen werden.

In Nachahmung dieses nichtsfagenden Artikels entstand Artikel 14 der Verfassung:

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Dieser Artikel sollte, das sprachen die Gesetzgeber, das spricht das Gesetz selbst aus, die Nichtchristen in der Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes nicht beschränken. Die Anwendbarkeit des Art. 14 ist, da er eigentlich überflüssig und gegenstandslos, eine beschränkte. Es ist dieses eins der Gesetze, das nicht für bestimmte Fälle gemacht, wo die Fälle auf das regulirende Gesetz warten. Umgekehrt wartet hier das Gesetz auf einen Fall, der ihm subsumirt werden soll. Solche Fälle sind z. B. die Sonntagsfeier. Der Staat erkennt nur sie an, macht sie obligatorisch. Die Sabbathfeier der Juden ist ihm indifferent. Er legt nur den Juden am Sabbath keinen Gewissenszwang auf. Hält aber ein Jude z. B. am Sabbath einen Termin ab, so ist es dem Staate schon recht. Am Sonntage schließt der Staat aber seine Gerichte, theilweise seine Posten. Dann ist der Staat nach Art. 14 verpflichtet Feldprediger anzustellen, während ihm derselbe Artikel von der Anstellung von Feldrabbinen dispensirt. Endlich werden die Kammerm mit Gottesdienst in den christlichen Kirchen, welchen die Regierung anordnet, eröffnet. Ob für die Herren Reichenheim und Veit die Synagogenthüren am 12. Januar d. J. offen waren, kann dem Staate nach Art. 14 ebenfalls gleichgültig sein. Daß der Art. 14 auf Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht ausgebehnt werden kann, daß jeder Versuch, die Juden kraft dieses Gesetzes politisch zu beschränken, auf trügerischen Voraussetzungen beruht, hat der Abgeordnete Peter Reichenperger bei der Berathung über den Wagner'schen Antrag (Session 1855/56), welcher die Aufhebung des Artikels 12 bezweckte, schlagend nachgewiesen.

Die Abnahme eines Eides ist keine Handlung, welche mit der Religionsübung zusammenhängt. Umsoweniger kann ein Jude von einem Amte ausgeschlossen werden, welches ihn zur Eidesabnahme verpflichtet, weil der Art. 14 nur der Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit unbeschadet, angewendet werden soll.

einen doppelten Dienst: sie läßt nicht leicht arbeiten und ladet zur Unterhaltung ein. Es bildete sich also ein Kreis, und da damals die Politik die Gemüther noch nicht eingenommen, so sprach man vom letzten Stiergefächte, von Costillare's Fall, von Pedro Romano's Degenstich etc. An einem Gastronom fehlte es nicht, der aufmerksam machte, wo die besten Schinken, Austern etc. zu haben seien.

Ueber so köstlichem Gespräche schlug es 11 Uhr, die Stunde, wo pünktlich ein Zmbiß genommen wurde. War der Wagen gestärkt, so fand man sich endlich in Stand gesetzt, die Arbeit anzugreifen, ein Dokument zu lesen, einen Auszug zu machen, einen Bericht zu erstatten, was Alles mit Ruhe, Umsicht und Sorgfalt, ohne Uebereilung geschah. In jenen Mienen sah man nicht die Unruhe Dessen, der schnell fertig zu werden sucht, nicht die Falten des tiefen Denkers, nicht die Lebhaftigkeit Dessen, der in seinem Hirne einen großen Gedanken erzeugt; Alles war ungestörte Heiterkeit, Gemächlichkeit, wie bei Einem, der mit mechanischer Fertigkeit arbeitet, einem viel betretenen Wege folgt und sich keinen Deut darum kümmert, ob er heute oder morgen fertig wird. Horch! da schlägt die Uhr Eins. Auf den Schlag hielten plötzlich alle Federn. Punktum, Sand d'rauf, schickte sich Jeder an, fortzugehen. Man hörte nur noch das Geräusch der Akten in den Schränken und „auf morgen, meine Herren!“

O glückliches Leben! Um ein Uhr Feierabend! Wie haben sich die Zeiten geändert! Was würden jene seligen patriarchalischen Beamten sagen, wenn sie ihre Nachfolger um fünf Uhr

Soll die christliche Religion bei der Eidesleistung allein zum Grunde gelegt werden, so wäre es logischer, — falls man gegen die Aufschauung des Obertribunals die Eidesleistung als eine mit der Religionsübung im Zusammenhange stehende Handlung ansieht, in Preußen nur christliche Eide zu dulden, und den Juden-Eid zu verbannen, — was natürlich zur Absurdität führen würde. Aber eine andere Anwendung des Art. 14 auf die Eidesleistung ist für uns unfindbar.

Deutschland.

B. C. Berlin, 19. Januar. Dem Vernehmen nach fühlte sich Se. Kgl. Hoh. der Prinz-Regent gestern nicht ganz wohl. Se. Kgl. Hoh. nahm gegen Mittag bloß den Vortrag des Geheimen Cabinetsraths Jlaire entgegen. Ein weiterer Empfang fand bei Allerhöchstdemselben nicht statt. Heute lauten die Nachrichten über das Befinden des Prinz-Regenten wieder günstiger. — Der interimistische Vertreter Preußens am Kaiserl. russischen Hofe, Geh. Legationsrath Graf v. Perponcher, welcher gestern Abend nach St. Petersburg abgereist ist, wird auf seinem Wege mit dem Gesandten, Herrn v. Bismark-Schönhausen, eine Besprechung haben. Herr v. Bismark kehrt erst zum Frühjahr auf seinen Gesandtschaftsposten zurück. Das von einem hiesigen Blatt verbreitete Gerücht, derselbe sei zum Nachfolger des Freiherrn v. Schleinitz in der Leitung des auswärtigen Ministeriums auszuersuchen, ist eben so grundlos, wie die weitere Behauptung, Herr v. Schleinitz werde die Vertretung Preußens am britischen Hofe übernehmen. Es stehen im Staatsministerium für jetzt keine Personalveränderungen zu erwarten. —

In verschiedenen Kreisen geht die Rede, der Führer der liberalen Partei im Abgeordnetenhaus, Freiherr v. Vinde, werde in nicht ferner Zukunft eine höhere Verwaltungsstelle übernehmen. Mehrseitig fällt die große Zurückhaltung auf, mit welcher Herr v. Vinde in dieser Session seine parlamentarische Wirksamkeit begonnen hat.

— Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten findet die Feier des Krönungs- und Ordensfestes am Sonntag den 29. d. Mts. auf dem königlichen Schlosse hier selbst statt.

— Die Commissionsitzungen im Herrenhause werden am Montage beginnen.

— Die Zahl der im Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionen beträgt bereits über 100.

P. C. Die Berberathungen in der Nord- und Ostseeküstenbefestigungsangelegenheit, sind so weit vorgeschritten, daß man sich bis auf die Erledigung einiger Details über die zuerst in Angriff zu nehmenden Punkte vollständig geeinigt hat. Die Kostenanschläge werden zugleich mit dem Antrage Preußens in dieser Sache beim Bunde vorgelegt werden, jedoch wird Preußen ohne Weiteres mit der Ausführung der festgestellten Pläne vorgehen. Der Schluß der Conferenzen, an welchem alle Mitglieder der preussischen Commission Theil nehmen werden, dürfte später als auf den 20. Jan. fallen.

— Der dem Landtage vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die „Aufhebung der Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes“ lautet:

§. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind aufgehoben.

— §. 2. Wird die Zahlung eines Capitals verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für Zögerungszinsen bestehende Zinsfuß bedungen war, dieser höhere Zinsfuß auch für die Zögerungszinsen maßgebend. — §. 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen

Abend fortgehen sähe? Und was, wenn sie den diabolischen Einfall erlebt hätten, Nachts auf das Bureau zu gehen? Doch erschreckt nicht, ehrwürdige Schatten! Der Teufel ist nicht so schwarz, als man ihn malt. Wenn wir jetzt um fünf Uhr fortgehen, so kommen wir auch erst um drei oder gar nicht, was das Sicherste ist. Wenn wir spät Abends wieder aufs Bureau gehen, so ist es ein Schade für die Lichter, die für die armen Seelen brennen. Heut zu Tage gibt es ewig lange Zeitschriften, Romane, politische Debatten; all dies beschäftigt und verkürzt die ewig langen Stunden, wenn Einer nicht so gewissenhaft ist das Theater oder die Vorlesung im Lyceum seiner leiblichen Anwesenheit auf dem Bureau zu opfern.

Aber die Angst vor der Entlassung verfolgt ihn allenthalben, quält ihn auf dem Spaziergange, vergiftet seine Kost, zerstört seinen Schlaf, und würde ihn oft die Feder aus der Hand fallen lassen, wenn er sie darin hätte. Da sitzt er auf einem Stuhle, vor seinem Altenschränke, nicht jenem der alten Zeiten, einem Muster von Ordnung und Symmetrie. Das Durcheinander, die Unordnung und Verwirrung, die darin herrschen, sind ein Bild der Zeit und der Seele des Herrn. Er sieht blaß, düster, nachdenklich, unbeweglich aus, obchon das Innere sehr bewegt ist. Jeder sollte meinen, er denke an Geschäfte, die er schnell und doch pünktlich abthun möchte. Mit nichten; er denkt an sein Amt, wie lang er es schon bekleidet, wie lang es noch dauern wird, wie er es wird erhalten können. Er liest die Papiere, die vor ihm liegen; es sind aber nicht Akten, sondern Zei-

